

GARANTIEBESTIMMUNGEN BMW, MINI, BMW i

1. Umfang der vertraglichen Garantie.

Ihr Vertragshändler, Agent oder Service Partner¹ übernimmt entsprechend des technischen Stands, für das Fahrzeug des Käufers eine 24-monatliche Garantie gegen alle Mängel ab dem Tag der Erstzulassung des Wagens, wobei dies bei Neuwagen der Tag der Lieferung an den Käufer ist. Die Garantie ist weltweit in den ersten 24 Monaten ohne Kilometerbeschränkung anwendbar. Für alle neuen BMW, BMW i, die ab 28. Oktober 2015 bei einem Belgischen oder Luxemburger Vertragshändler¹ bestellt wurden, gilt die Garantie in den ersten 36 Monaten ohne Kilometerbeschränkung.

Diese Garantiepflicht Ihres Vertragshändlers, Agenten oder Service Partners umfasst auch die nicht von der BMW AG hergestellten, aber montierten Bauteile. Ausnahmen zum oben Genannten sind die Bauteile, Reifen und der Hochspannungsakku. Bei den Reifen wird die Garantie des Reifenherstellers oder -Lieferanten angewendet. Betreffend des Hochspannungsakkus verweisen wir auf Punkt 7 dieses Dokuments; Ergänzungen und Änderungen in Bezug auf Fahrzeuge mit Hochspannungsantriebssystem.

Für Originalzubehör, Nachbauoptionen und Ersatzteilverkauf gilt die Garantie in den ersten 24 Monaten ab Verkaufsdatum, ohne Kilometerbeschränkung. Andere, nicht von BMW, MINI und BMW i hergestellte Produkte, die zum angebotenen Programm gehören, unterliegen der Garantie der betreffenden Lieferanten.

Der Käufer hat nur Anspruch auf die Garantie, wenn der Mangel innerhalb der Garantiezeit des Fahrzeugs vom Vertragshändler, Agenten oder Service Partner festgestellt wurde und wenn sich der Käufer unverzüglich, sofort nachdem er den Mangel festgestellt hat oder ihn normalerweise hätte feststellen müssen, an den Vertragshändler, Agenten oder Service Partner wendet.

Die Garantie beeinträchtigt die gesetzlichen Rechte und Pflichten nicht.

2. Inhalt der Garantie.

In der Garantiezeit werden alle Reparaturen, die unter die Garantieleistung fallen, kostenlos für den Käufer vom Vertragshändler, Agenten oder Service Partner durchgeführt. Die Garantie umfasst auch die Kosten für Arbeitsleistung und Ersatzteile. Wartungs- und Einstellarbeiten werden jedoch immer – auch während der Garantiezeit – dem Eigentümer des Fahrzeugs in Rechnung gestellt.

Bei Gewährung der Garantie hat Ihr Vertragshändler, Agent oder Service Partner unter Berücksichtigung des Kostpreises und der technischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Anfrage die Wahl zwischen Reparatur und Austausch des betreffenden Teils. Wenn Ihr Vertragshändler, Agent oder Service Partner der Garantieforderung zustimmt, bürgt er dafür, dass die Reparatur oder der Austausch entsprechend der Richtlinien von BMW, MINI, BMW i fachmännisch durchgeführt wird.

Ersetzte Teile werden nach Ausbau Eigentum des Vertragshändlers, Agenten oder Service Partners. Für die zur Beseitigung der mangelhaften Teile montierten Ersatzteile gilt eine Garantie bis zum Ende des Garantiezeitraums.

3. Garantiausschluss.

Der Garantiausschluss verfällt, wenn

- der Mangel vom Kunden nicht unverzüglich nach seiner Feststellung schriftlich an einen Vertragshändler, Agenten oder Service Partner gemeldet oder zur schriftlichen Feststellung gezeigt wird und der Vertragshändler, Agent oder Service Partner anschließend nicht kurzfristig die Gelegenheit hatte, den Mangel zu beseitigen.
- der Wagen oder die Teile anormal oder fehlerhaft behandelt oder überlastet wurden, beispielsweise bei Autosportwettkämpfen.
- der Wagen oder seine Teile nicht entsprechend der Vorschriften des Herstellers und mit der erforderlichen Fachkundigkeit und markeneigenen Werkzeugen repariert und gewartet wurden.
- im Wagen ein oder mehrere Teile fremder Herkunft montiert oder BMW Teile markenfremd verändert oder beim Wagen nicht originale Softwareveränderungen, wie Chiptuning

durchgeführt wurden, auch wenn diese Eingriffe von einem Vertragshändler, Agenten oder Service Partner durchgeführt wurden.

- die Vorschriften zur Behandlung, Wartung und Inspektion des Wagens (siehe Gebrauchsanweisung und Wartungsbuch) nicht berücksichtigt wurden.
- den Anforderungen zu spezifischen technischen Nachsichten (Produktverbesserungsmaßnahmen) nicht Folge geleistet wurde.
- nicht von BMW empfohlene Reifen montiert werden, die zu Komfort-, Sicherheitsabnahme und/oder Schaden führen können.
- das Gebrauchsprofil zur Tiefenentladung der 12 Volt Batterie führt, wodurch ein Austausch notwendig wird.
- ein Dongle ist mit dem OBD-Anschluss verbunden, wodurch ein anfälliger und nicht kontrollierbarer digitaler Port für das Auto entsteht.

Normaler Verschleiß und Beschädigungen, die durch externe Einflüsse entstehen, sind nicht in der Garantie enthalten. Unter normalem Verschleiß ist der Verschleiß durch Verwendung des Fahrzeugs, beispielsweise Brems- und Kupplungsbelag, Scheibenwischer, Sitzüberzüge usw. zu verstehen. Zu den externen Einflüssen gehören unter anderem Beschädigungen durch langen Stillstand und/oder klimatologische, chemische, thermische, mechanische oder andere Einwirkung, wie z.B. Sand, Salz, Sturm, Baumharz, Oberleitungen, Steinschlag, Industrieverschmutzung und Vogelfäkalien.

Weiterhin kann nie Anspruch auf Vergütung zur Kompensation von direktem oder indirektem Schaden oder Verlust in Folge der Beschädigung des Wagens gemacht werden.

4. Eigentumsübertragung.

Bei Eigentumsübertragung des Wagens bleibt die Garantie uneingeschränkt bestehen.

5. Verfall der vertraglichen Garantie.

Alle Ansprüche für Mängel verfallen bei Ablauf der Garantiezeit.

6. Sondergarantie für Korrosion und Lackierung².

Ergänzend zur oben genannten Garantie wird für Neufahrzeuge von BMW, BMW i und MINI für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab der Erstzulassung des Fahrzeugs (bei Neuwagen ist dies der Tag der Lieferung an den Käufer) eine Garantie auf die Karosserie für Folgen von Korrosion von innen gewährt. Korrosion infolge externer Ursachen, beispielsweise Steinschlag, nicht effiziente Karosseriereparatur, unangemessene Behandlung, außergewöhnliche Umgebungsfaktoren fällt nicht unter diese Garantie.

Die Garantiezeit für die Lackierung beginnt am selben Tag wie die Garantie gegen Korrosion und beträgt drei Jahre. Auch hier ist Schaden infolge externer Ursachen und nicht effizienter Reparaturen ausgeschlossen.

Die besondere Garantie gegen Korrosion und für Lackierung gilt nicht für optional und/oder serienmäßig montierte Aufbauteile.

Die zwölfjährige Garantie für die Karosserie und die dreijährige Garantie für die Lackierung bleibt auch bei Eigentumsübertragung des Wagens uneingeschränkt gültig.

Bei Garantieleistungen aufgrund Korrosion oder für die Lackierung werden dem Eigentümer des Fahrzeugs weder Stundenlohn noch Materialkosten in Rechnung gestellt.

Um Anspruch auf die umschriebene Garantie machen zu können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die Wartung des Wagens erfolgt entsprechend der Richtlinien des Herstellers mit der erforderlichen Fachkundigkeit und markeneigenen Werkzeugen.
- Der Eigentümer des Fahrzeugs lässt bei einem Vertragshändler, Agenten oder Servicepartner regelmäßig und gemäß den Wartungsintervallen Karosseriekontrollen durchführen und dies im (elektronischen) Wartungsbuch des Fahrzeugs notieren.
- Festgestellte Lack- oder Korrosionsschäden müssen unverzüglich beseitigt werden.
- Lack- oder Korrosionsschäden, die auf mangelhafte Wartung (siehe Handbuch) oder externe Einflüsse zurückzuführen sind, müssen innerhalb von zwei Monaten vom Vertragshändler, Agenten oder Servicepartner auf Rechnung des Eigentümers repariert werden.
- Reparaturen von Karosserieschäden müssen fachkundig und nach den Richtlinien des Herstellers von einem anerkannten Vertragshändler, Agenten oder Servicepartner oder einen

von ihm anerkannten Karosseriebetrieb unter Verwendung originaler BMW Karosserieteile und –lacke repariert werden. Wenn die Reparatur von einem anerkannten Karosseriebetrieb nicht fachkundig durchgeführt wird, verfällt die Garantie.

7. Ergänzungen und Änderungen in Bezug auf Fahrzeuge mit Hochspannungsantriebssystem.

Die obigen Seiten gelten mit den folgenden Ergänzungen und Änderungen auch für Fahrzeuge mit Hochspannungsantriebssystem

- Die Garantie auf die Hochvolt-Batterie gilt bei ordnungsgemäßer Handhabung und abweichend von den anderen Teilen gemäß der nachstehenden Übersicht:

PHEV bis Gen 4: Garantie Hochvolt-Batterie bis 100.000km oder 6 Jahre (erste erreichte Grenze ist gültig)

MINI Cooper SE, Countryman ALL4 (F60)	BMW X1 xDrive25e (F48)
BMW 225xe (F45)	BMW X2 xDrive25e (F39)
BMW ActiveHybrid 3 (F30)	BMW X3 xDrive30e (G01)
BMW 330e (F30)	BMW X5 xDrive40e (F15)
BMW 320e/ 330e (G20 / G21)	BMW X5 xDrive45e (G05)
BMW 520e / 530e / 545e (G30 / G31)	
BMW 740e/ 740Le (G11 / G12)	
BMW 745e / 745Le (G11 / G12)	

BEV Gen 4: Garantie Hochvoltbatterie bis 100.000km oder 8 Jahre (erste erreichte Grenze ist gültig)

BMW i3 bis Garantiebeginn 31 Juli 2019

BMW i8: Garantie Hochvoltbatterie bis 100.000km oder 8 Jahre (erste erreichte Grenze ist gültig)

BMW i8

PHEV Gen 5: Garantie Hochvoltbatterie bis 160.000km oder 8 Jahre (die erste erreichte Grenze ist gültig)

BMW 2 Series Active Tourer (U06)
BMW 7 Series (G70)
BMW X1 (U11)

BEV Gen 5: Garantie Hochvoltbatterie bis 160.000km oder 8 Jahre (erste erreichte Grenze ist gültig)

MINI Cooper SE (F56)	BMW iX3 (G08)
BMW i3 ab Garantiebeginn 1 August 2019	BMW iX (I20)
BMW i4 (G26)	BMW iX1 (U11)
BMW i7 Series (G70)	

- Die Hochvolt-Batterie von BMW (i) und MINI (Electric) ist in gutem Zustand bis zu einem Mindestwert von 70% State Of Health (objektiv nachweisbar über Diagnosesystem).
- Selbstverständlich verfügt der Eigentümer über 24 Monate Garantie für die BMW / MINI Wallbox (Ladegerät). Logischerweise gilt die Garantie des BMW / MINI Vertragshändlers bei der Installation der Wallbox ohne BMW / MINI nur für die Wallbox. Wenn die Montage über BMW / MINI organisiert wurde, gilt die Garantie ebenfalls dafür.

Die vorgenannten Punkte aus Kapitel 3, die zum Garantiausschluss führen werden für (Plug in) Hybrid Fahrzeuge, BMW i und MINI Electric ergänzt um:

- das Gebrauchsprofil zur Tiefenentladung der Hochvolt-Batterie führt, wodurch eine Reparatur notwendig wird.
- Die Hochvolt-Batterie von dritten geöffnet oder aus dem Fahrzeug ausgebaut wurde.
- der Wagen oder seine Teile nicht entsprechend der Vorschriften des Herstellers und mit der erforderlichen Fachkundigkeit und markeneigenen Werkzeugen repariert und gewartet wurden.

Der Hochspannungsantrieb der (Plug in) Hybrid Fahrzeuge, BMW i und MINI Electric erfordert die korrekte markeneigene Zertifizierung hinsichtlich Wartung und Reparaturen.

- ¹ Der Vertragshändler, Agent oder Service Partner verfügt über die entsprechenden Verträge mit BMW Group Belux.
- ² Für alle Neuwagen, die nach dem 01. Januar 2004 von einem belgischen oder Luxemburger Vertragshändler des Vertriebsnetzes der BMW Group Belux geliefert und verkauft wurden.